

Maskenbild-Workshops 2010

Veranstalter

ifs internationale filmschule köln gmbh
»Glückauf-Haus«
Werderstraße 1
50672 Köln

T +49 (0)221 920188-0
F +49 (0)221 920188-99

Anmeldeunterlagen

- Anmeldebogen mit Verpflichtungserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück
- Nachweis einer abgeschlossenen Maskenbildnerausbildung oder
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit als Maskenbildner für Film-, Fernseh-, Theater- oder Werbeproduktionen (tabellarische Auflistung)

Fristen und Termine

- Die Anmeldefrist endet jeweils 7 Tage vor Workshopbeginn

Teilnehmerzahl

- max.10 Teilnehmer pro Workshop

Verpflichtungserklärung

Sollte ich zu dem/den von mir gewünschten Maskenbild-Workshop(s) zugelassen werden, verpflichte ich mich zur Teilnahme an dem Programm auf Grundlage der beigefügten »Allgemeinen Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh«.

Für den Fall, dass ich die Teilnahme an dem/den Workshop(s) nach erfolgter Zusage absage, verpflichte ich mich zur Zahlung einer Ausfall-/Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro.

Mir ist bewusst, dass ich aus dieser Verpflichtungserklärung keinen Anspruch auf Teilnahme an dem/den Workshop(s) herleiten kann.

Die Informationen zur Anmeldung habe ich zur Kenntnis genommen. Die oben genannten Teilnahmebedingungen sowie die dieser Verpflichtungserklärung beigefügten »Allgemeinen Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh« habe ich gelesen und erkläre mich hiermit einverstanden.

Gleichzeitig erkläre ich hiermit mein Einverständnis, dass meine Anmeldeunterlagen nicht zurückgeschickt, sondern vernichtet werden. Ein Exemplar des Anmeldeformulars darf von der ifs internationale filmschule köln gmbh archiviert werden.

Ort / Datum

Unterschrift

ifs internationale filmschule köln
»Glückauf-Haus«
Werderstraße 1

50672 Köln



Maskenbild-Workshops 2010

Anmeldung Hiermit melde ich mich zu dem/den folgenden Maskenbild-Workshop(s) an der **ifs** internationale filmschule köln an:

- | | | |
|--------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> | Isabelle Voinier, Dirk Meier:
Beauty-Make-up für HDTV
Teilnahmegebühr
Frühbucherrabatt | 28./29. August 2010

350 Euro
300 Euro |
| <input type="checkbox"/> | Barney Nikolic:
Alterung mit Silikon-Gesichtsteilen
Teilnahmegebühr
Frühbucherrabatt | 11./12. September 2010

300 Euro
250 Euro |

*Buchen Sie die angebotenen Workshops mit dem **Frühbucherrabatt** bis zum **9. August 2010** besonders günstig.*

Wir akzeptieren den Bildungsscheck NRW www.bildungsscheck.nrw.de und die Bildungsprämie der Bundesregierung www.bildungspraemie.info

**Anschrift und
persönliche Daten**
(bitte in Blockschrift)

Vorname

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

E-Mail

Telefon/Fax

Ausbildung

Dauer Berufstätigkeit als Maskenbildner

Rechnungsadresse

Wie sind Sie auf das Programm aufmerksam geworden?

Allgemeine Bedingungen für die Aus- und Weiterbildung an der ifs internationale filmschule köln gmbh

1 Geltungsbereich

Die ifs internationale filmschule köln gmbh (nachfolgend: „ifs“) bildet junge Filmschaffende für die Film- und Fernsehbranche aus. Hierzu veranstaltet sie Workshops, sonstige Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Studiengänge (nachfolgend jeweils: „Programm/Studiengang“). Die folgenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen der ifs und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Programme und den Studierenden der Studiengänge der ifs (nachfolgend: „Teilnehmer/Studierende“). Es gelten die folgenden Allgemeinen Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Regelungen gelten nur, soweit die ifs ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Vertragszeit / Inhalte

2.1.1 Die Vertragszeit ergibt sich aus dem Vertrag des Teilnehmers/Studierenden mit der ifs.

2.1.2 Die ifs, vertreten durch die Geschäftsführung oder von ihr genannte Vertreter, legt für den Teilnehmer/Studierenden verbindlich die Unterrichtszeiten, Abgabe- und sonstigen Termine fest und teilt diese dem Teilnehmer/Studierenden rechtzeitig schriftlich mit. Die Gliederung, Struktur sowie die Inhalte der Programme ergeben sich aus der Programmbeschreibung, die der Teilnehmer/Studierende zu Beginn des Programms/Studiengangs erhält.

2.1.3 Sämtliche durch die ifs festgelegten Vertragszeiten sind nach deren Festlegung für den Teilnehmer/Studierenden verbindlich. Es besteht ausdrücklich Anwesenheitspflicht. Dies schließt in seltenen Fällen auch Unterricht am Wochenende (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen ein. Das unentschuldigte, auch nur vorübergehende Fehlen berechtigt die ifs nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

2.1.4 Im Falle der unentschuldigten Nichteinhaltung der festgelegten Abgabetermine und sonstigen Vertragszeiten oder der sonstigen unentschuldigten bzw. ungenehmigten Verhinderung steht der ifs ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die ifs ist im Wiederholungsfall auch ohne Abmahnung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen.

2.2 Verhinderung

2.2.1 Der Teilnehmer/Studierende ist verpflichtet, sich jede – auch nur vorübergehende – Teilnahmeverhinderung und deren voraussichtliche Dauer im Voraus von der ifs genehmigen zu lassen. Im Falle der Teilnahmeunfähigkeit infolge Krankheit ist der Teilnehmer/Studierende verpflichtet, dies am Tage der Erkrankung der ifs umgehend zu melden. Bei einer längeren Erkrankung ist vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Teilnahmeunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung darüber sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer über den angegebenen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb weiterer 3 Tage seit Ablauf der vorangehenden einzureichen. Der Teilnehmer/Studierende ist in jedem Fall dazu gehalten, das Versäumte eigenverantwortlich nachzuholen.

2.2.2 Liegt die Bescheinigung auch 14 Tage nach Beginn der Teilnahmeunfähigkeit noch nicht vor, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

2.3 Namensnennung, Verschwiegenheit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

2.3.1 Die Vertragspartner berechtigen sich wechselseitig, den Namen der jeweils anderen Vertragspartei auch nach Beendigung des Programms/Studiums zur Werbung für eigene Zwecke nennen zu dürfen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der Widerruf der Berechtigung zur Namensnennung bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Begründung.

2.3.2 Der Teilnehmer/Studierende ist verpflichtet, während der Vertragsdauer und darüber hinaus über die ihm bekannt werdenden Verhältnisse der ifs, deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengstes Stillschweigen zu bewahren.

2.3.3 Die ifs ist berechtigt, Bildnisse des Teilnehmers/Studierenden, die auf Veranstaltungen der ifs oder während des Programms entstanden sind, in eigenen Publikationen zu verbreiten und zu veröffentlichen, wenn dem nicht berechtigte Interessen des Teilnehmers/Studierenden entgegenstehen. Der Teilnehmer/Studierende steht, auf gesonderte Aufforderung durch die ifs, in angemessenem Umfang für Presse- und Öffentlichkeitstermine zur Verfügung.

2.3.4 Die ifs ist nur dann berechtigt, die Stammdaten der Teilnehmer/Studierenden (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, akademischer Grad und Programm) zu speichern, zu verarbeiten und an Teilnehmer der Programme, Studierende der Studiengänge, Dozenten und Mitarbeiter der ifs weiterzugeben, solange ein direkter Zusammenhang mit der Teilnahme an den Programmen bzw. dem Studium an der ifs besteht.

2.4 Teilnahmegebühr/Studiengebühr

Die Teilnahmegebühr/Studiengebühr ergibt sich aus dem Vertrag des Teilnehmers/Studierenden mit der ifs und ist nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Die ifs ist berechtigt, den Teilnehmer/Studierenden bis zur vollständigen Zahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr von dem Programm/Studiengang auszuschließen bzw. nach Ablauf der Frist den Vertrag außerordentlich zu kündigen und

somit Dritten die Teilnahme an dem Programm/Studiengang zu ermöglichen.

2.5 Ausfälle des Programms/Studiengangs

Bei einem Ausfall des Programms/Studiengangs erfolgt eine ggf. anteilige Rückzahlung der Teilnahmegebühr/Studiengebühr durch die ifs nur, wenn die ifs den ganzen oder teilweisen Ausfall des Programms/Studiengangs zu vertreten hat. Sie haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei teilweiser oder überwiegender Verhinderung des Teilnehmers/Studierenden, insbesondere wenn der Teilnehmer/Studierende die Verhinderung zu vertreten hat, ist eine Rückzahlung ausgeschlossen. Die ifs kann im Einzelfall nach freiem Ermessen eine hiervon abweichende Entscheidung treffen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

2.6 Produktionen

Grundlage für alle Produktionen, die mit Unterstützung der ifs durchgeführt werden, ist der Produktionsleitfaden, der dem Teilnehmer/Studierenden zu Beginn des Programms/Studiengangs ausgehändigt wird.

2.7 Vertragsbeendigung

2.7.1 Vorbehaltlich des Rechts zur außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag, ohne dass es einer Erklärung bedarf, mit Beendigung des Programms/Studiengangs. Dem Teilnehmer/Studierenden steht insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn ihm aus persönlichen wichtigen Gründen die Fortsetzung des Programms/Studiums nicht möglich ist.

2.7.2 Die ifs haftet für Beschädigungen und Verlust von Gegenständen, die im Eigentum oder im Besitz des Teilnehmers/Studierenden stehen, nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2.8 Eigentum / Haftung

2.8.1 Sämtliche dem Teilnehmer/Studierenden übergebenen Lehrmittel und sonstigen Unterlagen verbleiben im Eigentum der ifs. Der Teilnehmer/Studierende wird die Lehrmittel etc. sorgsam behandeln und auf Anforderung sowie spätestens nach Vertragsbeendigung ebenso unverzüglich wie vollumfänglich an die ifs zurückgeben.

2.8.2 Die ifs haftet für Beschädigungen und Verlust von Gegenständen, die im Eigentum oder im Besitz des Teilnehmers/Studierenden stehen, nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3 Besondere Bedingungen für die Studiengänge

3.1 Die Regelungen dieses Abschnittes gelten ausschließlich für die Studiengänge an der ifs.

3.2 Der Studierende unterzieht sich während des Studiums studienbegleitenden (Teil-)Prüfungen und am Ende des Studiums einer Abschlussprüfung. Der Inhalt und genaue Ablauf dieser Prüfungen sind in der Prüfungsordnung geregelt. Das Bestehen der (Teil-)Prüfung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an dem Studiengang.

3.3 Die Studiengebühr ist jeweils zu Beginn eines jeden Semesters nach Erhalt einer Rechnung zu zahlen.

3.4 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Studiensemesters zu beenden. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen. Hierbei haben sich die Parteien an § 70 HG NRW zu orientieren.

Die ifs ist darüber hinaus nach vorheriger Abmahnung berechtigt, das Ausbildungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ihr aufgrund eines wiederholten Fehlverhaltens des Studierenden die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich ist.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die bisherigen Leistungen des Studierenden aufgrund wiederholter Verletzungen seiner Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eine erfolgreiche Teilnahme an dem Studiengang nicht mehr erwarten lassen.

Entscheidet sich der Studierende bereits vor dem Ende des laufenden Semesters gegen die Fortsetzung des Studiums, so entscheidet die ifs nach freiem Ermessen über eine anteilige Rückerstattung der Studiengebühren für das laufende Semester.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, bzw. Formfehler oder Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Bestimmungen oder vorhandene Lücken durch Bestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Beteiligten am nächsten kommen.

4.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner – soweit gesetzlich zulässig – Köln als ausschließlichen Gerichtsstand.